

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 87 (1932)

Artikel: Pest und Pestverordnungen im alten Luzern

Autor: Schnyder, Franz

Kapitel: II: Die Pestprophylaxe des 16. Jahrhunderts

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Die Pestprophylaxe des 16. Jahrhunderts.

1) Die älteste Verordnung von 1580.

Luzerns älteste, hier nachfolgend im Originaltext wiedergegebene Pestordnung stammt aus dem Jahre 1580. Als Vorbilder dienten ihr die Verordnungen der italienischen Städte Mailand, Genua und Venedig, mit denen Luzern infolge des Gotthardverkehrs durch enge Handelsbeziehungen verbunden war und die schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts eigene Satzungen zur Bekämpfung der Krankheit besaßen.

„Allerley Ordnungen der Statt Lucern, zu gebruchen in Pestilenzischen zyten, also zusammen colligiert vnd M. G. H. in underthänigkeit vnd dem vatterland ze guttem fürtragen vnd gerathen. Angefangen Anno 1580 (dann vor derselben zytt kein derglyche ordnung gewesen, weder schriben noch gehalten worden) Durch Iren Diener vnd Stattschryber Renward Cysat, Ritters, ouch nach vnd nach sidhar wytter gemeret vnd verbessert, uß langwiriger vnd jez vor 52 Jaren har gefaßter erfarnuß, zu trost vnd dankbarlichem gemütt des vatterlands:

Erstlich Misthuffen, rumeten oder anderen unrat vnd was bösen gschmack bringen mag, unverzogenlich heißen abwegthun usser der burger zil.

Item Hüser vnd Gassen vor iren Hüsern suber halten.

Die so stäl hand all wochen ussübern, abwegthun, nüd für ussin legen.

Keine Misthufen by den hüsern, noch im Burgerzil machen, ouch kein Schwyn darin halten vnd wo die wären, dannen thun, in gsunden Zyten in Monatsfrist, in sterbenden Löuffen in 24 Stunden by 20 Gl. buß.

Güselkästen, darin sol man das Güsel schütten by 5 Pf. buß vnd die verordneten, so sy sehend von nöten, heißen die karrermannen hinweg ze füren; wo sie unghorsam HH. Schultheißen leyden (= anzeigen).

Buwlose, unversorgt heimliche gmach, Dolen, Schüttstein vnd derglychen von stund an vermachen, versorgen vor gstank, bei stroff von 10 Pf., vnd kein secret noch Dolen rumen, dann zwüschen wienacht vnd Liechtmeß.

Lugen, wie man hust, sond in den hüern stäts suber halten, kein Unrat, Güsel todter Hustiere vnd vögel lassen ligen, kein Süwgwäsch dulden old sammeln, sonder glych des tags abfüren vnd was übel schmöcke weg thun.

Kein unsuber gwand vnd gschefft also sammeln vnd uffeinander ligen lassen, sondern mitthin (= sofort) weschen, bsondern Todtengwand vnd Gligier von stundan abweg thun, wäschen vnd sübern, doch niendert dann allein in der Rüß by der Schützenmatt, vnd dasselbig dann an der Sonnen oder Lufft tröcknen, so vil der Zyt halben gschehen mag. Und kein gsunden in das todtengliger vnd gwand ungwaschen legen, ouch kein bemosget gschefft, gliger oder gwand weder sunnen noch an Lufft henken ungwaschen, ouch kein ungweschens verschenken oder ze Almosen geben.

Kein nachtwasser, ouch kein Badwasser, wesch- oder Abspületen, Schüsselwasser, verdorbne Lougen oder ander übel schmöckend Ding uß den hüern an die offnen Straßen oder Gassen schütten, by 5 Pf. buß.

Item keiner, so der Sucht gnäsen, vor 6 Wochen wider under die Wellt wandlen, oder daß er allerdings gar gheilt sye, es sye z'kilchen, z'strassen, z'märkt, in Wirtshüser, Trinkstuben, gmeinsame versamlungen der Menschen, offene Badstuben, Rat- vnd Gerichthüser.

In der Nachpurschafft sol ein Mann verordnet werden, der uff alle dise Ding flyßig uffsehe vnd, wo er mangel spürte, sehe oder erfüre, warnen vnd den Sachen nachgan, die Unghorsamen leyden einem Ratsrichter, vnd so der

hinlässig, sol er ouch gestrafft werden umb die gwönlich unghorsamen buß.

Man sol mengklich ernstlich ermanen vnd warnen, suber hus zehalten vnd alle unuberkeit abwegthun, nitt allein jetz, sondern dafürhin, ouch kein unuberkeit meer sammeln oder z'huffen kommen lassen, sonder all Tag usrumen vnd abwegthun mit vermelden, man werde angends von Hus ze Hus schicken gan suchen vnd wo mangel, straffen. Die so erschynen, soln die andern, so nitt erschynen, vnd je ein daz ander warnen.

In söllchen Löuffen, so man etwas bsorgen, sol man by Zyt die Fürsehung thun. Sonderlich ein Ratsrichter oder Schryber zu ihm nemmen, so dem gmeinen von Goumet zu Goumet die Ordnung vorläse, mitt wytern nottwendigem mündtlichem, ernstlichem Vermanen. Das sol gschehen in abgetheilte Ordnung uff eines bstimmten grumten Tag vnd durch die Statknecht von Hus ze Hus verkündet werden allen Burgern vnd Hindersässen.

Ouch zu schließen im Pestwandel die angriffenen Hüser. Den Wirten das Wirten verbieten, vnd nur den Stubenknechten vnd Wynschenken während der Pest das Recht geben.

Laubausschütten vnd Streuekorn in die Rüb vnd die Streubengk verbieten.

Todtengwänder keinem anderen anlegen, noch drin syn, noch verschenken.

Man sole niemanden inlassen noch beherbergen an Orten, wo die Sucht ist.

Der Buwmeister sol allenthalben lassen rumen vnd Güselkästen allerwäg zum dritten tag leeren.

Die Gassen alenthalben heißen rumen vnd sübern, bsonders die Plätz vnd Kilchweg.

Das man by den Pässen, Bruggen vnd Thoren das fremde Landstrychervolck wider vertreibe.

An die inficierten Orte schreiben vnd warnen, daß sie die irigen in solcher Wyl niemandt zu vns wandern lassen."

Diese Verordnung war jeweilen durch einen Stadtknecht an folgenden Orten zu verkünden:

„Erstlich der Wägigis goumet mitsamt denen im Hoff, an der Halden, dann innert dem innern Weggistor bei Hauptmann Beat Fleckensteins Haus, abends zwischen 5 vnd 6 Uhr.

Die am Graben goumet, im Salzhaus umb halb 2 Uhr.

Die in der Cappelgassen goumet, in der Sust morgens in der Capelle.

Die am Viehmärkt uff dem Saal der Schützenstuben morgens umb 7 vnd 8 Uhr.

Die an der Mühliggassen goumet, sammt denen ab der Musegg, im Morthal (-Friedental) vnd Geißmatt, am Löwengraben umb die Zwölffe.

Die an der Pfistergassen goumet, im Höfli des Züghuses oder unter dem Gewölbe by der Spreuerbrücke vnd uff der Bruchthorbrücke nach dem Imbiß umb halb Zwölffe.

Die am Affenwagengoumet in der Barfüsserkerche umb Mittag umb halber 1 Uhr.

Die im Moß, Obern- vnd niedern Grund, Gütsch vnd St. Anna, Steinbruch bei dem Schützenhus morgens umb halber 6 nach der ersten Barfüssermeß.“

Aus jedem Haus hat der Hausvater oder die Hausmutter oder an deren Stelle eine erwachsene Person zu den Verkündigungen zu erscheinen. Ausgenommen sind die Ratsherren, welchen die Ordnung gedruckt zugestellt oder im Rate bekannt gegeben wurde.

Der Schöpfer dieser ersten Pestverordnung, die allen spätern als Grundlage diente und die bei jeder Pestgefahr wieder verkündet wurde, ist der aus dem Apothekerstande hervorgegangene Stadtschreiber Renward Cysat (1545—1614), „die interessanteste Persönlichkeit Alt-Luzerns, ein Mann von vielseitigem Talent, ein Polyhistor, der sich auf allen Gebieten, die er bebaute, über

den bloßen Dilettantismus zu erheben vermochte." ⁷⁶ In einem, 200 Seiten umfassenden „Pestbuch“ ⁷⁷ sammelte Cysat mit dem ihm eigenen Eifer alle einschlägigen Verordnungen, Beschlüsse und Ereignisse. Von der Obrigkeit zum Vollzieher (Executor) sämtlicher prophylaktischer Maßnahmen ernannt, ergänzte und präziserte er die alte Pestverordnung von 1580 und schuf ein eigenes Pestbüchlein, das 1594 unter dem Titel „Nutzlicher vnd kurtzer bericht, Regiment vnd Ordnung in Pestilenzischen zyten ze hallten“ im Druck erschien, und das die für alle Volksschichten notwendigen Vorbeugungs- und Verhaltensmaßregeln in populärer Form enthält.

Die damals bekannte, im Pestbuch aufgezeichnete und hier angeführte Pestliteratur diente dem unermüdlischen Stadtschreiber bei der Aufstellung seines Pestregimentes.

Pestliteratur:

- 1) Nutzlicher vnd kurtzer bericht In Pestilenzischen Zyten. Doctor Christoff Ostwald zu Costanz, gedruckt zu Dillingen A. 1564.
- 2) Ein kurtzer bericht in Pestilenzischen Zyten... vnd durch die Artzet Zürich, getruckt by Froschower Zürich 1564.
- 3) Ein kurtzer Ratschlag In Pestilenzischen Zyten durch die Artzet zu Basel gestellt, daselbs getruckt Ao 1576.
- 4) Bericht vnd Regiment in pestilenzischen Zyten durch die statt Artzet zu Costanz vnd daselbs getruckt Ao 1588.
- 5) Ratschlag In pestilenzischen Zyten Doctor Heners zu Lindow Ao 1578.
- 6) Ordnung In Pestilenzischen Zyten vnd Englischen Schweiß Doctor Theobald Fettich, getruckt zu München Ao 1585.
- 7) Ordnung für die Pestilenz. Doctor Adam Loniceri zu Frankfort Ao 1576.
- 8) Kleine Wundartzny Brunselsij zu Frankfort Ao 1569.
- 9) Ein nutzlich büchlin vnd der arzny wider das stein wee. Doctor Henrici Cordi.

⁷⁶ Renward Brandstetter: R. Cysat, der Begründer der schweizerischen Volkskunde. — Cysat, 1575 Stadtschreiber, Comes Palatinus und Eques Auratus, schrieb 16 Bände „Collectanea Chronica“ und stand auch in persönlichem und brieflichem Verkehr mit dem berühmten Basler Spital- und Pestarzt Dr. Felix Platter.

⁷⁷ Cysat: Pestbuch. St. A. L.

- 10) Handbüchlin viler Artznyen uß Hipocrate, Galeno etc.
- 11) Gewüsse vnd erfarne practick in Pestilentzischen Zyten, Doctoris Tabernomontani Ao 1553.
- 12) Kurtzer Unterricht in Pestilenzischen Febern vnd Brüne. Doctor Tabernomontani 1573.
- 13) Regiment in Pestilentzischen Zytten, Doctor Tabernomontani, gedruckt zu Frankfort Ao 1586.
- 14) Ratschlag für die rote Rur vnd Zuflüß vnd Pestilentz. Doctor Victorini Schönfeld, zu Frankfort Ao 1589.
- 15) Ein kurtz Regiment zu Pestilentzischen Zytten. Doctor Vict. Schönfeld, Frankfort Ao 1589.
- 16) Joannis Quintteris Andernaci Comm. de pestilentia.
- 17) Kurtz Unterricht vnd der vergifften Ungerischen sucht vnd Schweiß, Doctor Balthasar Conradini, zu Straßburg gedruckt Ao 1567.
- 18) Doctor Wilhelm Vuphillo Darnj, gifftjäger vnd pestilentz büchlin zu Frankfort Ao 1582.
- 19) Pestilentzbüchlin für die Armen, gedruckt zu Straßburg Ao 1582.
- 20) Thome Jordani pestis phaenomena, getruckt zu Straßburg Ao 1570 (oder zu Frankfort).
- 21) Consilium novum de pestilentia Petri Drocti, getruckt zu Straßburg Ao 1576.

Aus diesen Werken berücksichtigte Cysat jedoch nur das Wesentlichste, ausgehend von der in der Einleitung seines Pestbüchleins wiedergegebenen Erwägung, daß „mann findt wol großer anzahl gedruckte vnd geschriebene Tractätlein allte vnd Nüwe, so in Stetten hin vnd wider in den vergangnen zytten vnd sterbenden Löuffen von allerley Artzeten, so wol hocheffarnen alls andern gemeinen vnnnd minder erfarnen, ußgangen, wie man sich in derglychen zuofälen halten vnnnd mit der Cur fortschrytten soll. Diewyl aber die selben zum theil vast wyttlöuffig, ouch vil Latinischer oder sonst andrer frömder vnnnd Medizinalischer wortten vnnnd sachen begryffent / die nit Jedermann / bsonder der gmein man fassen, noch verstan / derwegen sich derer ouch nit Jedermann gebruchen oder behelfen kan / zum theil aber sind sölche uff Stett, Land vnnnd ort gericht / die mit unserm hieländigem Lufft / Landsart vnnnd Complexion nit allwegen oder durch uß zutreffent / . . . Do so haben wir die selbigen in jrem

Waert vnd wesen beruowen lassen / vnd allein für unß genommen, diß werklin ze reisen nach unserer anheimbscher sachen beschaffenheit vnd . . . allein ein substantz-lich Regiment vnd Ordnung, wie wir vermeint, für den gemeinen mann vnd Jedes stands Personen zeseyn, daruß gezogen."

Allen spätern Pestläufen diente das Pestbüchlein als Richtschnur für die prophylaktischen Maßnahmen nicht nur in Stadt und Landschaft Luzern, sondern auch besonders in den katholischen Orten der alten Eidgenossenschaft.

2) Die erweiterte Verordnung von 1596.

a) Behördliche Maßnahmen.

Allgemeine Bestimmungen: „Uff Frytag nach Leodegari 1596 hand unser gn. Herren Schultheiß vnd Rhät der Statt Lucern, alls sich diser Zytt allenthalben an unsern anstoß die pestilentzische Sucht uß Gottes Verhängknuß umb unser aller sünden willen, Leider eben starck erzeugt, ouch allhie nächster tagen an zweyen orten ynbruch gethan, angesehen wie volget: „Die Ordnung von 1580 wird erneuert und Stadtschreiber Cysat wie in frühern Pestjahren abermals zum Executor der Verordnungen bestimmt. Werkmeister, Stadtdiener und Bürger sind seinen Anordnungen, in welchen ihm volle Gewalt gegeben ist, zu Gehorsam verpflichtet. Alle wichtigen Vorkommnisse sind mit dem Schultheißen und dem Stadtphysikus zu beraten und nötigenfalls dem Rate vorzulegen.

Beim Erscheinen der Pest in der Stadt sei die Pestverordnung in allen Gaumeten sowohl in- als außerhalb der Stadt zu verlesen und im Notfall von der Kanzel zu verkünden mit dem ernstlichen Befehl, derselben aufs Genaueste nachzuleben. Ungehorsamen, deren Haus ergriffen, soll man dasselbe beschließen, den Handel und

Wandel mit Gesunden verbieten und die gewöhnliche Buße abnehmen.

In jeder Nachbarschaft soll einer bestimmt werden, der die gegebenen Satzungen zu beaufsichtigen habe. Er sei zu diesem Zwecke in allem schriftlich und mündlich zu unterrichten. Auf einem Zettel habe er die jeweiligen Mängel dem Ratsrichter zu melden, der dann die Fehlenden nach Gebühr zu bestrafen habe.

Die Verordneten eines jeden Bezirks sind gehalten, alle 14 Tage an den Ratsrichter über die Befolgung der Verordnungen Bericht zu erstatten. Ein Vertreter der Obrigkeit hat zudem in jedem Gaumet die Funktion der dort verordneten Aufseher zu kontrollieren und je nach Notwendigkeit die Reinlichkeit in den Häusern zu prüfen, dem Rat davon Mitteilung zu machen und eventuelle Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Auch die „Fürgschauer haben im Umbhergan“ die Befolgung der Verordnungen von der Stadt zu überwachen. Den Kranken ist der Verkehr mit den Gesunden strengstens untersagt. Der Hausvater hat dafür zu sorgen und Ordnung zu schaffen und, so er einen offenen Gewerbladen besitzt, denselben, bis die Gefahr vorüber, zu schließen. (Apotheken sind ausgenommen.)

Kleider, Betten und Hausrat aus infizierten Orten, gekauft oder geerbt, pfandweise oder als Schuldabzahlung erhalten, dürfen weder in- noch außerhalb der Stadt in Handel gebracht und auch nicht in die Stadt geführt werden, oder es liege dann ein Zeugnis vor, daß an dem Ort, von wo die Utensilien herkämen, die Pest seit einem Monat erloschen sei.

In Pestepidemien sollen Keller- und Brunnenmeister als des Spitals Amtsdieners besorgt sein, daß den Kranken notwendige Pflege und Rat zukommen und daß sie bei Zeiten mit den Sterbesakramenten versehen würden. Die Almosenherren haben sich besonders der Armen anzunehmen, damit auch diesen in solchen Zeiten Rat und Zu-

spruch zuteil werde, nicht allein hinsichtlich der Seelsorge, sondern auch in Bezug auf Remedia, Nahrung und dergleichen Notwendigkeiten, und gerade hierin die Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit nicht zu vernachlässigen. Um die Obrigkeit zu entlasten, sind dem Ratsrichter und dem Stadtschreiber Gewalt und Befehl gegeben, in allem zu disponieren und Ordnung zu schaffen, wo es von Nöten. Nur schwergewichtige Angelegenheiten sollen vor den Rat gebracht werden.

Verordnung an die Geistlichkeit: In der Stadt untersteht die Seelsorge ausschließlich dem Stadtkaplan und seinen Helfern. Nur in äußerster Not kann der Leutpriester weitere Hilfskräfte zuziehen. Die Herren Jesuiten werden auf Ratsbeschluß besonderer Gründe wegen nur in der Stadt, und zwar nur innerhalb der Ringmauern, zur Ausübung der Seelsorge verpflichtet. Das Spital hat eigene Priester. Jesuiten wie alle andern Laienpriester unterstehen in der Ausführung ihrer Pflichten dem Leutpriester.

Bei ausgebrochener Pest soll die Obrigkeit mit dem Leutpriester beraten, wie man durch Gebet und Buße, Abhaltung von Prozessionen, Kreuzgängen und gemeinschaftlichen Andachten, wie z. B. das 40-stündige Gebet, den Zorn und die Strafe Gottes abwenden könne. Diesbezügliche Beschlüsse sind an Sonn- und Feiertagen von der Kanzel dem Volke zu verkünden, dasselbe von der Notwendigkeit dieser Anordnungen zu überzeugen und mit Zusprüchen zu ermuntern, wie man sich zu Gott bekehren, das Leben bessern, Sünde und Laster meiden und sich der Werke christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit befleissen müsse. Das Volk sei vor jeder Zaghaftigkeit und Kleinmütigkeit abzuhalten; neben den geistlichen Mitteln soll es auch an die leiblichen erinnert und mit allem Ernst zur Anwendung der bestehenden Arzneien, zur Befolgung der Maßnahmen sowohl in kranken wie auch gesunden Zeiten angehalten und zum Gehorsam gegenüber den

obrigkeitlichen Satzungen verpflichtet werden. Der Klerus selbst möge sich in solchen Zeiten ganz besonders willig und tröstend erweisen.

Auf der Landschaft sollen alle Priester eines Kapitels durch die zuständigen Dekane auf einen bestimmten Tag und an einen passenden Ort zur Unterweisung in der Handhabung der notwendigen Verordnungen einberufen werden.

Allen Pfarrherrn und Geschworenen ist ein Pestbüchlein zu übersenden; die Satzungen sollen beraten und von einer Pfarrei in die andere weitergeleitet werden. Alle Priester haben sich strengstens daran zu halten und ihre Pfarrkinder von der Kanzel oder sonstwie darüber zu unterrichten.

Den Dekanen auf der Landschaft wird eindringlich ans Herz gelegt, die vielerorts verbreitete Ansicht, gegen die Pest gebe es keine Mittel, sondern ein jeder sei dazu vorherbestimmt oder nicht, energisch zu bekämpfen und im Gegenteil den Gebrauch der natürlichen und leiblichen Mittel warm zu befürworten. Hinlässige Priester sollen bestraft, widerspenstige Untertanen dem zuständigen Vogte angezeigt werden.

Diese Mitteilung geht an die Dekanate von Willisau, Sursee und Hochdorf (Montag vor St. Moritz 1594).

Die Priester auf der Landschaft haben mit dem Sigrüst oder sonst einer Person die Kranken zu besuchen, zu pflegen und zu bestatten, die Untertanen, kranke wie gesunde, zu trösten, in der Anwendung der geistlichen und natürlichen Arzneien zu unterweisen und dafür zu sorgen, daß der geistliche Trost allen zuteil werde. Besonders aber soll für die „Armen und wyttgesessenen in den Bergen und Wildinen“ getreue Fürsorge getroffen werden.

Bei einbrechender Gefahr sind zur Versöhnung des göttlichen Zornes und zur Abwendung solcher Trübsal öffentliche Gottesdienste und Gebete, die „mit der gantzen gemein ze halten sind“, anzusetzen und die verordneten

natürlichen Mittel zur Vorbewahrung wider diese Krankheit zu verkünden.

Geistlichen, die in Klöstern oder sonstwie in Gemeinschaft zusammenleben, werden dieselben Verordnungen zugestellt.

Ganz besondern Schutz gegen die Krankheit suchte man in der Veranstaltung von Bittgängen. So beschließt der Rat am 31. Oktober 1578 einen Kreuzgang nach Ebikon für die ganze Gemeinde der Stadt, Mann und Weib, um gemeinsame Fürbitte zu tun für die Eidgenossen und Mitbürger von Freiburg, daß Gott der Allmächtige sie von der Strafe der Pestilenz, die bei ihnen so stark grassiere, befreie. Auch die Dekane aus der Landschaft werden ersucht, das Volk zur Abhaltung eines solchen Bittganges aus freien Stücken zu bewegen, da solches auch bei den übrigen Waldstätten geschehen sei.⁷⁸ 1592 setzt der Rat auf Donnerstag vor Maria Himmelfahrt einen allgemeinen Kreuzgang an als Danksagung für das günstige Wetter und zugleich als Bitte um Abwendung der drohenden Pestgefahr.⁷⁹ Auch Donnerstag vor St. Petri Kettenfeier (1. August) 1594 beschließen die „gnädigen Herren“, wegen allerlei Trübseligkeiten, besonders aber wegen eingerissener Pestilenz und wegen des unsteten Wetters einen Kreuzgang in der Stadt von Kirche zu Kirche abzuhalten, wie das am St. Markustag gebräuchlich war.⁸⁰

Nach Liebenau bewegten sich in Luzern auch späterhin alljährlich zwei Prozessionen nach der Peterskapelle. Die eine, in der Pestzeit gestiftet, ging am Sebastianstag von der Hof- zur Franziskaner- und zur Peterskirche, wo sie nach Absingen des Pestgebetes „Stella coeli“ ihren Abschluß fand.⁸¹ Auch heute noch sind alte Pestgebete im Gebrauch. So wird von den Chorherren zu St. Leode-

⁷⁸ R. P. 36, pag. 182 a.

⁷⁹ R. P. 43, pag. 143 a.

⁸⁰ R. P. 45, pag. 171 b.

⁸¹ Theodor v. Liebenau: Das alte Luzern.

gar im Hof täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, morgens vor dem Konventamt das „Stella coeli contra lue[m] contagiosam“ gesungen oder gemeinsam gebetet: ^{81a}

„Stella coeli extirpavit, quae lactavit Dominum,
Mortis pestem, quam plantavit primus parens hominum.
Ipsa stella nunc dignetur sidera compescere,
Quorum bella plebem caedunt dirae mortis ulcere.
O piissima, stella maris, a peste et epidemiae morbo
succurre nobis.

Audi nos Domina Maria.

Nam te Filius, nihil negans honorat.

Salva nos Jesu, pro quibus Virgo mater te orat.

Oremus:

Deus misericordiae, Deus pietatis, Deus indulgentiae, qui misertus es super afflictionem populi tui, et dixisti Angelo percutienti populum tuum: contine manum tuam: praesta auxilium gratiae tuae, ut ab omni peste et improvisa morte securi liberemur, et a totius perditionis incurso misericorditer salvemur. — Per te Jesu Christe, Rex gloriae, qui vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen.“

Aerzte und Apotheker: Der Stadtarzt soll in seinem Beruf sein Möglichstes tun und allen, die seiner Hilfe bedürfen, welchen Standes sie auch seien, sich dienstlich und bereitwillig erzeigen und „in solchen nöthen sich desto fürer anheimsch ze halten, damitt er ze finden sye“. Des weitern hat er öfters die Apotheken zu visitieren und nachzusehen, ob diese mit den nötigen Arzneien versehen, diese auch „richtig componiert und administriert“ werden, und bestehende Mängel dem Schultheißen anzuzeigen. In der Ordination der Mittel habe er zu unterscheiden je nach dem Stande für Reiche, mäßig Begüterte und Arme, jedoch nicht in der Wirkung, sondern nur im Preis. Mit den Apothekern habe er sich diesbezüglich zu

^{81a} Ebenso im Chorherrenstift Beromünster. Cfr. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1915, pag. 156, und 1917, pag. 142—144.

vereinbaren, damit diese wieder den Leuten Bescheid und Rat erteilen können.

Die Apotheker sollen gleicherweise Arme wie Reiche bedienen und sich jederzeit mit allerhand Notwendigkeiten bereit halten. Sie sind nur zur Abgabe der Medikamente, nicht aber zur Krankenpflege verbunden, es sei denn, sie verrichten letztere aus freien Stücken und gutem Willen, mit Wissen und Willen des Arztes, den sie aus Liebe und Freundschaft bei den Krankenbesuchen begleiten. Daneben haben sie sich aber fleißig zu Hause zu befinden.

Scherer und Bader: An pestbefallenen Orten soll den Scherern und Badern vom Apotheker, Arzt oder sonstigen Verordneten schriftlich und mündlich Unterricht erteilt werden, wie sie den Kranken mit leiblichem Trost und Arzneien, den Gesunden aber mit Präservationen beizustehen haben.

Die Scherer mögen sich der Pflichterfüllung und Nüchternheit befleißigen, in allen Unklarheiten den Arzt um Rat fragen, nicht für sich selber „fräfflen“, so viel wie möglich vom Verkehr mit Gesunden sich fernhalten, besonders aber das Blut von solchen, die sie zu Ader gelassen, wie auch allen Abgang von Schäden und Geschwüren mitsamt den Binden beseitigen. In Zeiten größter Not haben sie in der Krankenpflege auszuhelfen.

Den Badern wird geboten, Badstuben und -häuser rein zu halten, keinen Pestgenesenen vor 6 Wochen in die Badstube einzulassen und sich keineswegs weder des Arzneihandels noch der Schererei zu „unterwinden“.

Pflegepersonal: Zur Pflege der Kranken, besonders aber der Armen, die ohne Behausung und Haushalt leben oder sonstwie Mangel leiden, werden in der Pestzeit besondere Frauenspersonen verordnet, welchen der für Krankenpflege und Präservationen notwendige Unterricht erteilt werden soll. Zu den öffentlichen Versammlungen und Beratungen der Verordneten sind sie beizuziehen. Zur Pflege werden bestimmte Häuser außerhalb der Stadt bezeichnet. Der Verkehr mit Gesunden ist den

Pflegerinnen unter Gefängnisstrafe verboten. Auch nach Aufhören einer Epidemie dürfen sie die Stadt erst nach einer Quarantäne von 40 Tagen wieder betreten. Die Entlöhnung erfolgt durch die Herren vom Almosenamte, die auch den Verkehr der Pflegerinnen mit der Stadt besorgen. Letztere haben, in besonders bezeichneten gesunden Häusern wohnend, morgens, mittags und abends eines jeden Tages zu den Pflegehäusern zu gehen, um etwaige Mitteilungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Die Häuser selbst dürfen nicht betreten werden, sondern die Nachfrage nach irgendwelchen Mängeln, sei es in Speise, Trank oder Arzneien, habe von außen durch Anruf zu erfolgen. Die Almosenherren geben den Bericht weiter an die vom Rate hiezu Verordneten, denen diesbezüglich volle Gewalt übertragen wird. Je nach der Größe der Gefahr können von den Verordneten weitere geeignete Personen zugezogen werden: Frauen zur Pflege der Kranken, Männer zur Verfügung der Verordneten, besonders zum Besuchen und Beaufsichtigen der Armen.

Die Besoldung des Pflegepersonals, wie die Kosten für allgemeine prophylaktische Maßnahmen sind aus dem allgemeinen Almosen zu bestreiten.

Schulwesen: Die Schulzimmer sind jeden Morgen vor der Besammlung der Jugend zu lüften, damit der „bösnächtlich Dunst besser heruskönne“. Ferner sind die Räume mit gedörrten oder verkohlten Stämmen zu räuchern, und zwar zur Vermeidung eines den Augen schädlichen dicken Rauches in der Räucherpfanne oder „mittels eines heiter brennend Förlin“. Anschließend aber sollen die Fenster, bevor die Schüler sich einfinden, wieder geöffnet werden. Dasselbe geschehe auch nachmittags. Den Schulmeistern sei somit das Abhalten der Schulstunden ermöglicht. Bei schönem Wetter, besonders im Sommer, sind die Fenster immer offen zu halten, um die Luft zu „purgieren“. In kalter Zeit wisse man sich sonstwie zu verhalten.

Die Schulstube soll stets sauber gehalten und vor Schulbeginn gereinigt werden. Die Schüler selbst haben in saubern, nicht nassen Kleidern zu erscheinen. Die Verrichtung des Leibes Notdurft habe vor der Schule zu Hause beim Aufstehen zu geschehen. Der Schulmeister hat dafür zu sorgen, daß die Schüler auch während der Schulzeit diesbezüglich reinlich seien, „die Sachen über die Statt verhalten“ und an bestimmtem Orte verrichten, der gut versorgt und verschlossen sei, damit es im Haus keinen bösen Geschmack gebe, da „ja oftmals die Sucht aus natürlicher Zerstörung der Luft erfolge“.

Die Jugend soll morgens nicht zu früh und nüchtern, nachmittags nicht zu rasch nach dem Imbiß sich besammeln.

In der Schule dürfe nicht gegessen werden, sondern es sei dazu ein wenig Zeit einzuräumen zum Heim- oder Hinausgehen, zur Erholung von Dunst und Gebrüt der Schulstube. In dieser Zwischenzeit seien die Schulräume gut zu lüften. In solchen Zeiten sollen auch nicht zu viele und zu lange Schulstunden gehalten werden, sondern etwas mehr Rekreation und kurzweilige Uebungen erlaubt sein. Rekonvaleszenten wird erst 20 Tage nach völliger Genesung und auf Erlaubnis des Schulmeisters der Schulbesuch wieder gestattet.

Jeder Verkehr mit erkrankten Mitschülern oder andern Leuten ist streng zu verbieten. Da die Schuljugend nicht zur Krankenpflege verwendet werden kann, soll sie dafür zu fleißigem Gebete angehalten werden.

Besondere Präservationen werden dem Schulmeister gegeben, die hauptsächlich von den Armen morgens in der Schule anzuwenden sind. Die Kinder sind jedoch darüber aufzuklären und die Eltern zu unterrichten, damit niemand, falls ein Schüler sterbe, den Schulmeister beschuldigen könne, er hätte ihn wider Willen genötigt, „solche Arznei zu essen“.

Die Schulmeister haben die Ordnung genau zu befolgen und nicht nur auf Ausbildung und Unbescholtenheit

der Sitten, sondern auch auf die Gesundheit ihrer Schüler bedacht zu sein und sie zu Frömmigkeit anzuhalten, da Gott das Gebet der unschuldigen Kinder besonders ansehe und solche Strafen dann auf Fürbitte der Himmelskönigin abwende.

Sobald sich aber die Pest in der Schule im Hof zeigt, ist dem Schulmeister folgendes geboten:

1) Die normale Ordnung zu halten, die vorgeschriebenen Mittel und Präservationen zu gebrauchen, je nach Gutdünken die Schule zu schließen, weder Provisor noch Schüler in sein Haus treten zu lassen und in allen Dingen so gut wie möglich zu handeln.

2) Keinem Schüler, in dessen Haus oder Herberge die Krankheit ausgebrochen, den Schulbesuch vor Ablauf von sechs Wochen nach der Genesung wieder zu gestatten.

3) Allen Schülern Krankenbesuche strengstens zu verbieten, Notdürftige dem Stadtschreiber anzuzeigen, der dann für deren Pflege zu sorgen habe.

Bestattungswesen: Sobald jemand an der Pest gestorben, ist dem Totengräber sofort davon Anzeige zu machen, ihm das Grab zu zeigen, das er, ohne auf die Leiche zu warten, sogleich herzurichten hat. Wer nicht sofort Anzeige macht, zahlt 10 Pf. Buße.

Pestleichen dürfen nicht in die Kirche gestellt werden, oder es sei denn das Grab in der Kirche selbst. Dies gilt ganz besonders für die Zeit während der Predigt an Sonn- und Feiertagen.

Sobald die Begleitpersonen das Weihwasser gegeben, ist die Leiche zu begraben, und zwar tief genug, tiefer als die andern Leichen.

Befindet sich die Grabstätte in der Kirche selbst, so ist die Leiche während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof stehen zu lassen und die Bestattung erst nach dessen Beendigung vorzunehmen. Auch weiterhin soll dabei, wie bis anhin, die löbliche christliche Ordnung und das Zeremoniell gehalten werden.

In der Zeit, wo der Totengräber, der zugleich Läuter ist, diesen Dienst versieht, haben Sigrist oder „Wyser“ auf die Beobachtung obiger Satzungen acht zu geben.

Nur die Reichen dürfen ihre Leichen „böumen“ lassen. Ungebäumte sollen mit der Totenbahre zur Kirche getragen werden.⁸²

Die Totenbäume sollen nicht so dick und schwer sein, damit sie nicht zu lange unvermodert in der Erde bleiben.

Für große, mittlere und kleine Totenbäume sollen auch verschieden große Totenbahren hergestellt werden, alle mit Schließen und Löchern versehen, damit man sie „rucken“ könne, je nach der Größe der Särge und damit die Träger ihr Gesicht nicht gegen die Leichen wenden müßten, wovon sie auch infiziert würden, wie schon etlichen von dem Geschmack widerfahren, was dann zu gewissen Zeiten ein eigentliches „Schüchen“ gemacht habe, sodaß man oft nur mit Mühe Leichenträger bekam.

Die Leichen vom Moos sind sofort über den See nach dem Hof zu führen. Niemand, außer diejenigen, die dort ihre Grablege besitzen, darf zu Barfüßern beerdigt werden. (Wahrscheinlich, weil dort der Boden durch die vielen Ueberschwemmungen des Krienbaches zu feucht war.)

Bei größern Epidemien sind auf dem Kirchhof Massengräber, bestehend in einem oder mehrern großen Löchern, anzulegen. Dort werden aber nur ungebäumte Leichen begraben, die jedoch mit genügend Kalk und Brettern bedeckt werden müssen, „damit nicht der Dunst und Geschmack über sie steige und so die Luft und die andern Menschen auch vergifte“. Der Zutritt zu diesen Gräbern ist nur dem Totengräber und seinen Gehilfen gestattet.

Die Massengräber wurden auf dem neuen, 1564 geweihten Kirchhof im Hof zuhinterst im Winkel beim Turm an der Ringmauer angelegt. Nach Liebenau lebte im Volke noch lange der Glaube fort, im Hof befinde sich im Kreuz-

⁸² R. Durrer: Beulentotenbäume der Innerschweiz, Abbildung. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, Jahrgang 29, 1896.

gang noch ein sogenanntes Pestloch. 1799 wurde dieses Pestgewölbe eröffnet und man fand in der Tat 6 Fuß vom Kreuzgang entfernt, zwischen der Kirche und den gegen den See gelegenen Chorchöfen, ein aus Tuffstein erbautes Gewölbe, das von der Kirche bis zu den Chorchöfen sich ausdehnte. Der Eingang mußte aber auf Befehl der helvetischen Zentralsanitätskommission sogleich wieder verschlossen werden.⁸³

Die Visitation der Kirchhöfe im Hof und zu Barfüßern unterstand dem Exekutor Renward Cysat.

Dem Totengräber soll in solchen Zeiten der Eid abgenommen und die Verordnung wiederum vorgelesen werden.

Da der Kirchhof im Hof schließlich nicht mehr genügte, beschloß der Rat 1596, einen geeigneten Platz für einen neuen Kirchhof im Bruch auszusuchen und übergab diese Aufgabe dem Schultheißen Pfyffer und dem Stadtschreiber Cysat. 1597 wurde dann der Baumgarten des alten St. Annenklosters im Bruch definitiv zum neuen Kirchhof bestimmt. Die Weihe erfolgte aber erst nach erlangter Bewilligung durch das Kapitel im Hof, das die Einwilligung noch vorbehalten hatte. Im Bruch wurden bestattet alle vom Moos, vom Ober- und Niedergrund, Bruch und Gütsch, die weder im Hof noch zu Barfüßern eine eigene Grabstätte besaßen.⁸⁴

Zeitweise scheinen auf dem Kirchhof arge Mißstände bestanden zu haben. So beklagten sich 1590 Bürgerleute, daß Gräber geöffnet würden, deren Leichen noch gar nicht vollständig verwesen seien, was einen „bösen schädlichen gschmack bringgt, besonders ze Sommers und regierenden Krankheiten zytten“. Ebenso stelle der Totengräber die ausgegrabenen und verfaulten Bretter der Totenbäume „glych uff dem Kilchhoff an der Straß ze trocknen uff, wölliches hernach daz arm Volk heimtrage und in hüern verbrennet“. Der Totengräber wird darauf-

⁸³ Theodor v. Liebenau: Das alte Luzern, 301.

⁸⁴ R. P. 45, pag. 192 a und 351 b.

hin unter Eid verpflichtet, kein Grab zu öffnen, wem es auch gehöre, oder wer es verlange, bevor die zur Verwesung notwendige Zeit verstrichen sei, ferner auch keine Sargbretter auf dem Kirchhof herumliegen zu lassen, sondern diese hinab an den See zur Ziegelhütte zu tragen und dort zu verbrennen.⁸⁵

Wirtschaftswesen: Wirte, Weinschenken und Stubenknechte dürfen keinem, von dem sie wissen, daß er mit der Pest behaftet, Einlaß gewähren und zu zechen geben, oder es sei ihnen dann bekannt, daß dieser eine Quarantäne von sechs Wochen durchgemacht habe. Befällt die Krankheit aber eines Weinschenken Haus oder eine Trinkstube, dürfen weder Fremde noch Einheimische bewirtet werden.

Ueber das Verhalten Fremden gegenüber, deren Gesundheitszustand nicht bekannt ist, bestehen keine Gesetze. Trotzdem aber soll scharfe Kontrolle geführt und Fremdlinge, welche die Krankheit schon gehabt, ins Lazarethhaus gewiesen werden. Solche aber, welche erst in der Herberge erkrankt wären, sollen den Verordneten angezeigt und dann nach deren Bestimmungen behandelt werden.

Die Obrigkeit hat das Recht, zuwiderhandelnden Wirten den Schild wegzunehmen und den Ausschank zu verbieten, wie es in frühern Pestläufen auch geschehen.

Lustbarkeiten: Verboten sind alle Leichtfertigkeiten, „unzüchtig wäsen und gsang“ sowohl in Häusern, Trinkstuben und Wirtshäusern, als auch auf den Gassen, ferner alle Unbotmäßigkeit im Essen und Trinken, wie auch alles, was irgendwie Aergernis bringen kann.

Der Gebrauch von Saitenspiel, Trommeln, Pfeifen, Trompeten, Geigen, Lauten und andern Instrumenten ist untersagt, ebenso alles Tanzen, Spielen und Zechen über die ordentliche Zeit und die Feuerglocke hinaus.

Scharfer Protest wird erhoben gegen „ungerympt, verrückt und leichtfertig wäsen, gläuf und gschrei und

⁸⁵ R. P. 42, pag. 76.

gsang“, sowohl von einheimischen Bürgersöhnen wie auch fremden Handwerksgelelln auf Plätzen, Gassen und im Burggraben, gegen das ausgelassene Benehmen der Dienstmägde und gegen unzüchtige Bubenlieder, Ring- und Kränzeinsingen in den Häusern und auf den Gassen. Hausvater und Hausmutter sind gehalten, Diensten und Gesinde besonders nachts ab der Gasse zu nehmen und zu Hause zu behalten.

b) Medizinische Maßnahmen.

Die Aerzte des Mittelalters standen der Pest fast völlig machtlos gegenüber. Die Aetiologie war noch völlig unabweklärt, obwohl schon im 14. Jahrhundert die Kontagiosität von medizinischen Autoritäten erkannt war, was aber nur zur Folge hatte, daß viele Aerzte den Krankenbesuch aus Furcht vor der Ansteckung verweigerten und die Kranken der Willkür und Gewinnsucht der niedern Chirurgen preisgaben. Die Ursache der Pest vermutete man hauptsächlich in einer Verunreinigung der Luft oder in der Vergiftung der Brunnen und Gewässer. Auch abnorme Konstellationen der Gestirne, Erscheinen von Kometen, Kreuzlein-regnen, Heuschreckenplagen, Eruptionen, Erdbeben und Mißgeburten wurden als Vorboten der Sucht angesehen. (Tafel I.)

Bei dem meist tödlichen Ausgang der Krankheit stellte man den Schutz der Gesunden der Behandlung der Kranken voran und verlegte somit das Hauptaugenmerk mehr auf die Prophylaxe denn auf die Therapie, indem auch der Kirche zugestanden wurde, daß „das allerbeste und bewährteste Präservativ Gottesfurcht sei“, da ja die Krankheit lange Zeit als verdiente Geißel Gottes für die sündige Menschheit angesehen wurde.

aa) Die Prophylaxe.

Natürliche Mittel: Zu allererst soll der Mensch das Wesen seiner Komplexion, Natur, Gewohnheiten und Eigenschaften berücksichtigen, in allen Dingen, denen er

aus Gewohnheit zu viel getan, Abbruch tun, maßhalten im Wachen, Schlafen, allen Bewegungen des Leibes und Gemütes, besonders aber im Essen und Trinken, und nur zweimal des Tages zur ordentlichen Zeit Mahlzeiten zu sich nehmen, damit er so ein „guott gsund geblüett züchen vnnnd dem bösen lufft desto baß widerstan möge“. Besonders aber wird geraten, morgens eine Entnüchterung vor dem Ausgang vorzunehmen, damit der Magen nicht leer an die ungesunde Luft käme. Schädlich sei eine Ueberfüllung, die „ein böß vnd full geblüet züche vnd sammle, welliches dann der böß full vnd vergifftig Lufft bald gewinnet vnd ynnimpt“.

Zu vermeiden sind auch alle schwerverdaulichen Speisen, wie zähes Rind-, Bock- und Geißfleisch, gedörrtes und geräuchertes Schweinefleisch, ferner Fische, Kutteln, Gekröse und Blut- und Leberwürste, alter, fauler und starker Käse, „unryff, ungschlacht, ungsund steinacht Obs“ und auch alles, „wass zu fast gwürtzt, gebulffert vnd zu räß ist“. Unmäßigkeit in Speise und Trank verursache großen Schaden, wie „undöwen, röwe dess magens vnnnd vil füwlungen vnd zerstörungen, dessen so in den magen kompt, zu dem daß es ein unzweyffenliche anreizung ist der straff Gottes.“

Zu hüten habe man sich vor gebrochenem, neuem und süßem Wein, neuem Most, ferner von ungekochter kalter Milch, Sauer- und Schlottermilch und trübem Wasser. Leute, die ihrer Art und Natur oder anderer Ursachen wegen keine solchen erstehen können, mögen das Wasser, dessen sie sich derohalben nicht entbehren können, mit Brctkrumen erwärmen, um dem Magen weniger zu schaden.

Der Schlaf soll geregelt sein. Gegen Schlaflosigkeit sei beim Arzt Rat zu holen. Gesunden genügen 7 Stunden Schlaf, je nach Konstitution könne der Arzt eine Stunde zugeben. Nie soll tagsüber und besonders nicht nach dem Essen und auch nie auf dem Rücken liegend der Ruhe

gepflogen werden. Schädlich seien auch zu heiße und zu schwere Betten, besonders wenn die Kissen und Decken aus neuen Federn bestehen, da diese üblen Geruch verbreiten. Auch zuviel Pelzwerk und zu warme Kleider seien in solchen Zeiten von Schaden, ebenso überhitzte Zimmer und Gemache. Ungesund sei auch das Anfeuern mit faulem, übelriechendem, feuchtem und grünem Holz. Die Armen mögen jedoch in diesen Sachen tun, wie sie eben können.

Morgens nach dem Aufstehen soll man sich der Ueberflüssigkeiten des Leibes entladen, den Mund spülen und die vorgeschriebenen Prophylactica einnehmen. Der Ausgang bei dichtem Nebel, schlechter Luft, warmem und starkem Wind, bei Sonnen- und Mondschein, wie auch der Besuch infizierter oder sonst unsauberer Orte, Gassen und Gegenden sei bestmöglich zu vermeiden.

Besonders wertvoll sei, daß „der Mensch stets einen offenen lyb zu syner ordenlichen zytt habe“. Bei Obstipation wird eine Diät, die mehr gekochte Früchte, denn trockene Speisen enthält, verordnet, gegen Diarrhoe eine Quittenlattwerge.

„Was die Bewegungen des Gemüets belangt“, soll alle Melancholie, Furcht, Entsetzen, Schrecken und ganz besonders die Angst vor der Krankheit gemieden werden, da schon viele aus reiner Pestphobie erkrankt seien. Man pflege im Gegenteil die Fröhlichkeit und begeben sich deshalb nach dem Imbiß in gute Gesellschaft, zu Kurzweil und Ergötzung von Sinn und Geist.

Leibesübungen in mäßigem Grade werden vor dem Essen empfohlen. Nichtarbeitende mögen einen Spaziergang zu Pferd oder zu Fuß unternehmen.

Bezüglich der Betpflicht verordnen die Aerzte, sich des Kirchenbesuches zu enthalten, da dieser in solchen Zeiten schädlich. Ebenso sind Versammlungen in Häusern, engen Stuben und Gemachen der Ansteckungsgefahr wegen zu unterlassen.

Aeußere Abwehrmittel, Alexiteria: „Dieweil die Pestilentz oft auch von der vergifteten Luft herkommt, welche die Menschen durch Anziehen des Atems in sich aufnehmen, ist es von Nöten, die Luft, als eines der vier Elemente, ohne die der Mensch nicht leben könne, mit wohlschmeckenden Dingen und Rauchwerk jeden Morgen und Abend zu purgieren, besonders aber seien enge Behausungen und übelriechende Gegenden zu räuchern.“ Zum „röucken“ dienten Rauchkerzlein, -zäpfchen, -kügelchen und -zeltchen, die angezündet oder auf glühenden Kohlen in Räucherpfannen verbrannt wurden. Die Reichen gebrauchten dazu Mastix oder gedörrte Zitronenrinden, die Minderbemittelten Weihrauch, gedörrte Quitten, Rosmarin, Salbei, Meieran, Söplinkraut, etc., die Armen aber mußten mit Reckholderbeeren, Tannenreisern und gedörrten Apfelrinden vorlieb nehmen.

Getreu der verbreiteten Anschauung, in Pestzeiten sei die Luft durch das Gift zäh und dick, glaubte man, sie an windstillen Tagen durch Läuten der Glocken, Abschießen großer Stücke oder Musketen bewegen und zerteilen zu können.⁸⁶ So mußten in Städten und Flecken, wo es „Höchinen, Bühel, Schlösser oder vestinen ob der statt uff hatt“, morgens und abends etliche Stück „des groben geschitzes mit bloßem Bulffer geladen“, über die Stadt hin abgeschossen werden. Ebenso mußten zur gleichen Tageszeit auf allen Plätzen und Gassen und in größern Haushöfen mächtige Feuer angezündet werden, um „den zerstörtten, vergifften Lufft zu temperieren vnnnd verbessern“, eine bei der heute bekannten geringen Hitzebeständigkeit des Pestbazillus ganz vernünftige Maßnahme. Auch Papst Klemens VI. soll während der Pestzeit immer zwischen zwei großen brennenden Feuern gesessen haben und so von der Krankheit verschont geblieben sein.⁸⁷

⁸⁶ J. Nohl: Der schwarze Tod, pag. 115.

⁸⁷ J. Nohl: Der schwarze Tod, pag. 111.

Zur persönlichen Prophylaxe gegen das Pestgift dienten Riechmittel. Am beliebtesten waren, des hohen Preises wegen aber meist nur von den Begüterten gebraucht, die Bisamäpfel (*pomus ambrae*) und die Bisamknöpfe, welche aus Reckholderholz gedreht, ein Schwämmchen enthielten, das zur Stärkung des Herzens mit Rosen-, Ruten-, Nelken- oder Holunderessig getränkt war. Sie dienten als Riechdosen, wurden in den Händen oder sonstwie auf sich getragen, fromme Beter knüpften sie auch an das „Pater noster“, den Rosenkranz. Pestwässer wurden vor dem Ausgang zum Bestreichen der Temporal-, Nasal- oder Radialisgegend und zum Benetzen von Handschuhen und Taschentüchern benutzt.

Den Männern wurde geraten, ein Sträußchen frischer Ruten in den Händen oder im Knopfloch zu tragen und häufig daran zu riechen, „diß kostet nüt vnd ist für den gemeinen Man auch gut vnd nutzlich“.

Die Armen mußten sich mit in Wein oder Essig zerstoßenen Reckholderbeeren, Hertzpoley, Müntze, Meyeran, Costantz und Rosenwasser als Riechmittel begnügen.

Auf dem Herzen trug man sog. Herzsäcklein, reich verzierte, mit aromatischen Substanzen gefüllte Stoffbehälter, und um den Hals hängte man ausgehöhlte, mit pesttötendem Quecksilber, Arsen oder Sublimat gefüllte und mit spanischem Wachs verklebte und in Leder eingnähte Haselnüsse. In den Häusern hängte man an die Decken in Tücher eingebundene zerhackte, dürre Zwiebeln und frische Ruten, welche aber öfters zu erneuern waren, um die vergiftete Luft besser an sich zu ziehen. Die Pestbubonen behandelte man gemeinhin mit Walpurgisöl. Cysat empfiehlt als besonders heilsam das *Oleum Scorpionum contra pestem et venena*.

Als innere Gegenmittel, Alexipharmaca, waren Pestwässer, Pestpillen und Kaumittel im Gebrauch.

Für die Pestwässer, die den Anlaß zu der 1700 erfolgten Erfindung des Eau de Cologne gaben, verwendete

man venedischen Theriak und Mithridates, wovon man wöchentlich ein Quintlein oder morgens nüchtern einen Löffel verordnete. Graviden Frauen und Kindern aber wurde Rosmarin und Biberneln wurz in Weißwein verschrieben, schwerarbeitenden Werkleuten, Tagelöhnern und Armen aber ein Gemisch von Urnerzieger, Knoblauch und Zwiebeln mit Salz und Brot.

Die Pestpillen, ihrer dreifachen Bestandteile wegen auch *Pilulae de tribus* genannt, waren nach folgendem Rezept zusammengesetzt:

Rp. Aloes

Ammoniaci thymiamatis aa ij

Myrrhae i

Misceantur cum vino odorato in massam pilularum.

Zur Desinfektion in der Mundhöhle dienten Pestwässer, ferner Bibernell, Angelica, Citronen, Colmußwürzen, Laubstickel und Strentzenwürzen (für die Armen) und Muskatnüsse (für Gravidae), „um daran ze kiffen“. Wie sehr man der Wirkung dieser Kaumittel vertraute, mag das im Volksmund allgemein lebende Verslein erhellen:

„Essid Hagstrenzen und Biberneln,

So chan ech der Tod nid e weg schnellen.“

Von den therapeutischen Erden wurde neben den Bolusarten auch Siegelerde, *Terra sigillata* (ein Tonerdesilikat), häufig angewandt. Daß Letztere nicht nur zur oralen Medikation oder als Wundpulver, sondern auch als Zauberschutzmittel getragen wurde, möge beistehend wiedergegebenes Amulett aus Malteser Siegelerde (mit aufgeprägtem Ordenskrenz und durchzogener Schnur zum Anhängen) beweisen, welches die schweizerische Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel als Kuriosum verwahrt. (Tafel II.)

Der Glaube an die Heilkraft dieser Erden lebte noch lange im Volke fort. Die letzten Spuren davon finden wir noch in den aus Ton gebrannten Einsiedler Muttergottes-Figürchen, welche das katholische Schweizervolk jahr-

hundertlang als wundertätig und heilsam verehrte und gebrauchte und die nun auch der Geschichte angehören.⁸⁸

Das beste Prophylaktikum aber sah man in der Flucht vor der Pest. Die Luzerner begaben sich in solchen Zeiten meist auf die Alpen am Pilatus, unter welchen die Neualp ob Hergiswald eines besonders guten Rufes sich erfreute. So geschah es, daß 1466 die mailändischen Gesandten in Luzern nicht empfangen werden konnten, da die meisten Ratsherren der Pest wegen in die Berge geflohen waren.⁸⁹

bb) Die Therapie.

„Wann dann jemandt mit diser vergifften sucht eintweder öffentlich vnnnd ustruckenlich oder aber dann sonnst mit einem grusen grymen vnd frost in disen gfarlichen zyttenuß forcht vnnnd schrecken (wie dann oft geschicht) angegriffen wurde, also das man darus schließen vnnnd besorgen müeste, das es eben dise sucht wäre . . .“ so soll unverzüglich der Schweißtrank gereicht werden, der vorbereitet in der Stadt bei den Apothekern, auf dem Lande bei den Scherern bezogen werden kann.

Nach gegebenem Schweißtrunk soll der Kranke, in Woldecken eingewickelt, 1—2 Stunden schwitzen, während des Schwitzens aber und auch 10 Stunden später nicht schlafen. Gegen die bei dieser Prozedur hin und wieder auftretende Ohnmacht wird Rosenwasser oder Essig, zur Stärkung des Körpers kräftige Brühe von Rind- oder Hühnerfleisch verordnet. Nach dem Schwitzbad ist der Kranke gut abzutrocknen, vor Kälte zu schützen, in ein anderes Bett und wenn möglich auch in ein anderes, frisch

⁸⁸ Die schweizerische Sammlung für Historisches Apothekewesen an der Universität Basel unter Leitung von Prof. Dr. J. A. Häfliger enthält eine ansehnliche Anzahl Original-Räucherpfannen, Riechdosen, -Fläschchen und -Ampullen, Herzsäcklein, Pestkissen mit Pestseggen, Pestamuletten, -kugeln und -dukaten, Ulrichskreuze, ferner eine seltene Terra sigillata-Sammlung, Einsiedler Madonnenfigürchen, Walpurgisöl und Original Venezianer Theriax, das Remedium cardinale contra pestem, wie auch mehrere Pesterlasse aus Bern, Zürich, Jena und Stuttgart.

⁸⁹ A. Strübi: Die Alpwirtschaft im Kanton Luzern, pag. 64.

geräuchertes Zimmer zu legen. Immer jedoch wird der Schweißtrunk vor dem Aderlaß verabreicht. Als *signum mali ominis* wird Erbrechen des Tranks oder Ausbleiben des Schwitzens angesehen.

Der Aderlaß erfolgt 4 Stunden nach dem Schwitzen. Doch sollen die Scherer mit äußerster Vorsicht vorgehen, Person und deren Komplexion berücksichtigen und sich streng an die Laßordnung halten.

Kontraindiziert ist der Aderlaß bei gleichzeitig vorhandenem „stich, halgschwär, roten, braunen oder schwarzen Reeflecken“, bei Beulenpest der Kinder, Graviden und decrepiden Leuten und 24 Stunden nach Krankheitsbeginn, da dann der Kranke schon zu schwach dazu sei. Dafür soll morgens und abends der Pestilenztrank verordnet werden.

„Gschwär, Schwenten, Trüesen, Bylen, Blatteren vnnnd Carbunckel“ sollen geöffnet, Abfälle wie Eiter, Blut und Binden in fließendes Wasser geworfen oder vergraben werden.

Bei Komplikationen wie „zu vil tröckne, oder sieche des Lybs, rottem Schaden, frost, Hauptwee, Toubhauptsucht, DöüPELLen, Kindlinwee, Brüne, Stich oder Syttenwee, Halswee, Nasenblüetten, unwillen, stätes wachen und derglychen“ soll der Arzt zugezogen werden.

Das Zimmer der Kranken ist zur Sommerszeit mit Rosen, andern wohlriechenden Blumen oder Rosenwasser zu erfrischen, im Winter mit Mastix zu räuchern. „Wann nun der krank durch die Gnad Gottes der gfaar entgangen und anfache wiederumb uff die fueß zekommen“, soll er sich in allem mäßig verhalten, auf abgelegenen Spazierwegen sich erholen und sich nicht unter die Mitmenschen begeben. Besonders gilt dies für die mit der Beulenpest Behafteten.

Laßordnung: Da die *Minutio sanguinis* als sehr zweckmäßig erachtet wurde, wird den Scherern eine besondere Weisung zum Aderlaß in Pestzeiten gegeben: Der

Kranke ist zu seiner Zeit und Stunde und je nach der Lokalisation des „gebrests“ und nach verrichtetem Schweiß aderzulassen, und zwar, „wenn hinter dem Ohr, dann an derselben Seite; wenn unter dem Arm oder an der Brust, an der Leberader und so man diese nicht findet, an der Mediana der betroffenen Seite, wenn aber an den Gemächten oder den Schenkeln oder am Fuß, dann an der nächstliegenden Vene, d. h. innen die innere Frauenader, außen die äußere Sporader“. Stets aber soll dabei die Konstitution des Kranken berücksichtigt werden, damit der Körper durch die Blutentnahme nicht noch mehr geschwächt werde.

Pestbeulen sollen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Zum Auflegen dienen Pflaster aus gebrannten Ziegeln, Theriax und Essig. Bubonen müssen frühzeitig eröffnet werden, damit „daß gift bald Luft gewünneuß zefahren. Carbunkel und Blatern sind unter Sorgfalt mit Sublimat zu behandeln.“

„Sobald jeman irgend eine Veränderung seiner Natur verspührt, sei es tschuderen, frost, Grymen, Hitz oder derglychen, sonderlich aber etwan stechen oder rupffen hinder den Oren, unnder den Vochsen oder by den Gemächten od' aber glych Schwenten, Bülen, Blatteren oder Caribunckel mit stechen, schmirtzen oder brennen, an was ortten deß Lybs daß wäre, erzeugend“, hat er es sofort dem Hausvater oder der Hausmutter zu melden, damit beizeiten zur Sache getan werden könne.

M a g i s c h e M i t t e l: Unermeßliche Heilkraft wurde auch den Anhänge-Medikamenten zugeschrieben, die meist magisch-astronomischen oder dann religiösen Hintergrund hatten. Zu diesem Zwecke verwendete man Amuletten oder Anhänger aus Bezoarsteinen, Siegelerde und aus Edelmetallen angefertigte Kugelgehäuse, sog. Pestkugeln (Tafel II), die zur Aufnahme aromatischer Stoffe dienten. (Bisamäpfel, Ambra, aromat. Kugeln.)

In allen katholischen Gegenden trug man meistens Amuletten mit christlichen Symbolen, unter welchen Ul-

richskreuze und Pestkissen am gebräuchlichsten waren. Letztere, die besonders im Kanton Luzern verbreitet waren, enthielten einen auf Papier gedruckten, zusammengefalteten Pestsegen, der neben den Abbildungen mehrerer Pestpatrone auch noch ein bleiernes Pestkreuz enthielt. (Vergl. Amerkung 88.) Eine ganz besonders bedeutende Rolle spielte im 15. und 16. Jahrhundert in Luzern die Lithotherapie. Man war, noch tief im Aberglauben lebend, der festen Ueberzeugung, Krankheiten durch mannigfachste Applikation von Steinen zur Heilung bringen zu können. Ein solches Universalheilmittel bildete der Luzerner Drachenstein.⁹⁰

Cysat erzählt in seinen Collectaneen darüber, daß im Sommer 1421 zur Mittagszeit ein großer stinkender Drache von der Rigi gegen den Pilatus fliegend, bei Rothenburg sich niedergelassen und Blut von sich gegeben habe. Ein zu dieser Zeit dort heuender Bauer, Stempflin genannt, fand, nachdem er sich von der Ohnmacht erholt hatte, die ihn beim Erscheinen des Untiers überfallen, in der geronnenen Blutlache einen Stein, von dessen Kraft und Tugend später gar viel geschrieben und nach dem Kaiser und Könige und auch die Herren von Venedig gestrebt haben sollen, um diesen Wunderstein für ihre Schatzkammer zu gewinnen.

Dieser Drachenstein (Draconites) war zu Pestzeiten ein viel angewandtes Heilmittel, war man doch der Ansicht, daß diese Krankheit in ganz besonderer Beziehung mit den Drachen stehe, deren Erscheinen stets als Vorboten der Pestilenz betrachtet wurde. So berichtet Etterlin in seiner Chronik „von einem ungeheuren, kalbsköpfigen Drachen, den man am Morgen des 26. Maien 1449 von der Reußbrücke aus die Reuß hinunter schwimmen sah, worauf dann Pestilenz und Hungersnot hereinbrachen.“⁹¹

⁹⁰ Dr. med. Stocker-Steiner: Ein altes Luzerner Heilmittel. Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft Luzern 1911, Heft 6.

⁹¹ Joh. Leopold Cysat: Beschreibung des berühmten Luzerner- oder 4 Waldstätten Sees und dessen fürtrefflichen Qualitäten und sonderbaren Eigenschaften, 1661, pag. 173. Bildliche Darstellung in Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik.

Ueber die Applikationsweise gibt der jüngere Cysat folgende Angaben: „Er ist gar ein treffentlich gut contra pestem, den Schaden / mit dem Stein bestrichen vnd umbfahren / vnd dann 24 Stund darüber gebunden / oder also / ist der Schaden under der Achs / so bind den Stein / mit einer Zwebel in die rechte Hand / so ziechts von stund an das Gifft auß / daß der Schaden ausgehet / ist er am Schenkel / so thu gleichfals und bindts auff die Füß. — Item den Weibern / so ihr Monat zu streng haben, wer den Bauchfluß / die rothe Ruhr vnnnd rothen Schaden hat / der soll disen Stein gleicher ggestalt / in die Hand binden 24 Stund / jtem der sonsten boese Krankheiten mit Fluessen hat. / Diser Stein / ist bey 60 Jahren an vilen Menschen der Statt Lucern eigentlich vnnnd gewueß erfahren worden.“⁹²

1523 läßt der Gerichtschreiber Martin Schryber, welcher den Stein von den Nachkommen Stempflins erworben und damit in den damaligen Pestläufen ein ansehnliches Vermögen sich gemacht hatte, durch den Rat von Luzern dessen Heilkraft öffentlich bestätigen. Neben vielen andern Heilerfolgen wird besonders die Wirkung gegen die Pest erwähnt und durch nachfolgende Zeugen bestätigt:

- a) „Ratsher Jakob Fanckhuser / als vergangener Jahren der Sterbent die Pestilentz hie mercklich ynfiel / das vil Leuth sturben / da stieße ihn die Prest auch an am Hals by dem rechten Ohr / daß er sich seines Lebens hätte verwegen / vnnnd sich zu Gott geschickt / da wurde ihm gesagt in gheimb / wie gemelter Martin Schryber / unser Burger / ein Drachenstein hette / damit er etlichen geholfen / vnd er beschickt den genannten Martin Schryber mit dem Stein / und bestriche ihm den Schaden darmit / vnnnd bunde jhm den Stein ein wyl daruff / vnd gleich darnach zuge der Stein ihm den Schaden herfuere / daß er ihm bald ausgieng vnnnd er ehrlich genäß in kurtzer Zyt.“
- b) „Unser Burger Laurentz Huckler / unsers großen Raths redt / er hette den Presten der Pestilentz under dem rechten Armb / da kam Martin Schryber vnnnd bestriche ihme den Schaden mit dem Stein / vnnnd bunde ihm den Stein in dieselbe Hand / da zuge der Stein die Gifft von jhm herfuere / underm Armb vnnnd uff dem Armb / daß es ihme auß dem leib Kaeme / vnnnd genaese in kurtzen Tagen.“

⁹² Joh. Leopold Cysat: dito, pag. 175.

- c) „Unser Burger Anthonj Huter redt / er hette die Pestilentz by dem Bein / daß jhm niemand des Lebens zusprech / da schickend seine Freunde eylendt zu Martin Schryber / der brachte syn Stein vnd bestriche ihm seynen Schaden damit / vnnd so dick er den Schaden damit bestriche / so schwytzte der Stein von stund an / den er in kaltem Wasser wusche / vnnd bunde ihm denselben Stein an rechten Fuß / vnd von stund an in einer halben Stundt zuge er die Gifft vnnd den Schaden auß dem Lyb vnnd lueffe jhm den Schenkel nider / daß jhm viel Blatteren entsprungent vnnd jhme an fuenff Orthen vß vnnd gnaeße redlich.“
- d) „Unsers Burgers Condrad Fischers ehliche Hußfraw zum Ochsen / Barbara Fersin redt / daß sie die Pestilentz hette by dem rechten Bein / daß sie mit allen H. Sacramenten versehen waere / vnd sie nichts mehr von jhr selber wüßte vnd niemand mehr bekannte / da habe Martin Schryber ihro syn Stein auch bracht vnd jhro denselben vff den Schaden gebunden / daß der Stein die Gifft von stund an herfuer zuge / daß sie zu jhr selbs kaeme / da bund er jhro den Stein under den Fus an die Solen / da zuge er die Gifft von stund an dem Stein nach / das Bein hinab / und gienge jhro am selnem Orth uß / vnd uff dem fues auch / vnnd gnaesy redlich.“

Dieser Wunderstein, „das seltsame und köstliche Naturwunder“, die „vorzügliche Gabe Gottes“, das „einzige unschätzbare Kleinod“, das „sonderbare Mirakel der Natur“, die „merkwürdigste aller Merkwürdigkeiten aller Museen“, den alle über Luzern reisenden Gelehrten, Forscher und Studierenden als Sehenswürdigkeit aufsuchten und bewunderten, der in ganz Europa nur auf der Insel Rhodos einen Rivalen hatte, ist weder die Geburt eines Drachen, noch ein Aerolith (Meteorstein), sondern nach der Beschreibung des Geologen Fritsch „ein steingutartig gebrannter Ton, Quarzit oder jaspisartiger Felsit“, in der Form einer glatten, nicht polierten, fast vollkommenen Kugel von 5—6 cm Durchmesser, deren Pole mit braunroter, metallisch glänzender Farbe imprägniert sind und deren Mittelzone mit hacken- oder sichelförmigen Figuren aus gleicher Farbe geziert ist. Tafel III.

In den vergangenen Jahrhunderten wechselte der Stein seine Besitzer oft. Die Luzerner Ratsfamilien Moser, Kraft, Schürpf, Cloos und Hertenstein beherbergten ihn für kür-

zere oder längere Zeit als kostbares, viel beneidetes Familienkleinod. Durch die Bemühungen des derzeitigen Staatsarchivars Dr. P. X. Weber, konnte dieses alte Luzerner Heilmittel, das seit Ende des 18. Jahrhunderts im Besitze der Familie Meyer von Schauensee war, für das naturhistorische Museum in Luzern erworben werden, wo ihm hoffentlich ein bleibendes Domizil gesichert sein wird.

c) Das Pestlazarett.

Nach dem Beispiele von Konstanz, das schon 1591 Luzern die Mitteilung machte, es habe „außerhalb der Stadt ein schön und großes Lazaret oder Pestilenzhus ganz lustig erbaut und syn Ordnung dazu gesetzt“, befaßte sich auch der Rat von Luzern mit der Erstellung eines solchen „Siechenhauses“ für Pestkranke. Als geeignet dazu hielt Cysat das damals verwaiste Beginenkloster St. Anna im Bruch und machte 1594 dem Rat diesbezügliche Vorschläge, ausgehend von folgenden Erwägungen:

1) Das Gebäude sei für ein Lazarett sehr bekömmlich, da es mit geringem Kostenaufwand wieder hergestellt werden könne, ferner seien dort schon vorhanden eine Kirche, zwei große Stuben, die eine für Schwerkranke, die andere für Genesende, ebenso ein Saal, worin sich die Kranken mit Spazieren ergehen könnten, wie auch ein Stüblein mit Nebenkammer für das Pflegepersonal. Die Oekonomiegebäude und der Garten beständen auch und seien je nach Bedarf herzurichten.

2) In gesunden Zeiten könnte das Gebäude zur Beherbergung der vom Almosen lebenden Armen Verwendung finden.

3) Das Lazarett wäre bestimmt für diejenigen Bürger- und Handwerksleute, denen eine Absonderung im eigenen Hause unmöglich, ferner für deren Diensten und Gesinde, besonders aber für die Armen, die von den Almosenherren ihres Quartiers dorthin verbracht werden müßten. — Die Begüterten hätten sich in solchen Zeiten selbst in ihren geräumigen Häusern in oder außer der Stadt abzusondern.

4) Als Pflegepersonal würden von den Almosenherren besonders geeignete Personen bestimmt, deren Unterweisung in Pflege und Anwendung der Arzneien und Präservationen durch den Stadtphysikus oder weltliche und geistliche Verordnete und deren Entlohnung durch den Spital- oder allgemeinen Nutzfond zu erfolgen hätte.

5) Das Pflegepersonal dürfte das Lazarett nicht verlassen. Nötige Mitteilungen wären nur durch das Fenster gestattet. In der Nacht sollten dringende Angelegenheiten durch Anklopfen am Stadttor dem Torwart bekannt gegeben werden.

Zur Ausführung dieses Vorschlags aber kam es erst 1596. Am 17. Oktober, als die Pest in der Nachbarschaft grassierte und bereits auch schon in die Stadt eingedrungen war, beschloß der Rat, das St. Annakloster im Steinbruch, das schon jahrelang unbewohnt und baufällig geworden war, auf Staatskosten wieder herzustellen und als Pestkrankenhaus einzurichten. Fremde Arme, zugewanderte pestkranke Handwerksgesellen, denen weder bei Meistern, Wirten noch Bürgern Herberge gewährt würde, ferner alle Armen, für die das Spital keinen Platz mehr hätte, und alles Gesinde der Bürger sollen darin untergebracht werden, um die Stadt vor weiterer Ansteckung zu bewahren.

Der ehemalige Klostergarten wird zur Begräbnisstätte aller Pestleichen aus dem Lazarett, dem Spital und deren Nachbarschaft.

Nach Einwilligung des Barfüsserprovinzials, um dessen Zugeständnis angehalten werden mußte, weil die vorher dort wohnenden Schwestern oder Beginen dem Barfüsserorden angehörten, und nach Bestätigung durch den päpstlichen Legaten wurden die Klostergebäulichkeiten ihrer Bestimmung als Lazarett übergeben am 11. November 1596.⁹³

⁹³ Haus No. 8 auf dem Luzerner Stadtplan von Martin Martini, 1597.